

Ausstellende Behörde:

Anlage II

**Amtstierärztliches Zeugnis  
für den Alpenweideviehverkehr 2023  
RINDER, SCHAFE und ZIEGEN**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters: .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Betriebsnummer: .....

Tierart\*:  Rind  Schaf  Ziege Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Weide: .....,

deren Betriebsnummer .....,

Bezirksverwaltungs-behörde / Kreisverwaltungsbehörde: .....,

.....

Die Beschreibung der Tiere folgt auf der nächsten Seite.

**Anlage II**

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarke – Nr.:	Geschlecht		Geb. Datum
		♂ *	♀ *	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

\*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage II

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere
  - i. aus Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG stammen, oder die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
- ii. und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
3. die Tiere aus TSE-freien Beständen stammen und keinem Ausmerzungsprogramm bezüglich TSE unterliegen; bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen,
4. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,
5. a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien<sup>1</sup> Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,  
b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind,
6. a) die Rinder auf BVD/MD-Virus (Antigen oder PCR) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder eine geeignete Untersuchung im Rahmen eines verpflichtenden Bekämpfungsprogrammes belegt, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet;  
b) die Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufgewiesen haben. Buchstabe b) entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.
7. der Auftrieb von Tieren aus Blauzungenkrankheit - Sperrgebieten bzw. die Rückbringung von Tieren aus Blauzungenkrankheit - Sperrgebieten nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 688/2020 erfolgt.
8. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurden;
9. die Tiere kommen aus einem Betrieb in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um diesen Betrieb, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurden;

---

<sup>1</sup> *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis*

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.

Anlage II

10. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
11. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und sollten sie aus einem Betrieb kommen, bei dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang ein Fall/Fälle von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde(n), galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:
- i) die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden;
  - und
  - ii) die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Entfernung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;

.....

**Ort**

.....

**Datum**

.....

**Dienstsiegel und Unterschrift**


---

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen, die Tiere nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
4. die Tiere wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union verbracht und in den Betrieb eingestallt und sind weder direkt noch indirekt mit irgendeinem anderen Tier aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in Berührung gekommen;

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.

Anlage II

5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
7. das Transportfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ mit dem Repellent \_\_\_\_\_ behandelt wurde.  
(Punkt 7 ist nur im Falle der Durchfuhr durch eine BT-Restriktionszone verpflichtend)

.....

**Ort, Datum**

.....

**Unterschrift**